



Am 6.4.2010 tritt die [Verordnung \(EG\) Nr. 271/2010](#) zum neuen EU-Öko-Logo in Kraft. Sie enthält folgende wichtige Neuregelungen:

1. Verbindliche Anwendung

Das neue EU-Öko-Logo muss künftig verpflichtend (mit Ausnahme von aus Drittländern eingeführten Bio-Erzeugnissen) auf Etiketten **vorverpackter Lebensmittel** verwendet werden. **Stichtag ist der 1.7.2010**. Eine freiwillige Verwendung ist seit dem 6.4.2010 möglich.



Das neue EU-Öko-Logo darf allerdings nicht für Öko-Erzeugnisse verwendet werden, die gar nicht durch die EG-Rechtsvorschriften erfasst werden (z.B. Öko-Kosmetik), die weniger als 95% Gewichtsanteil Öko-Zutaten enthalten oder deren Hauptzutat Erzeugnisse der Jagd oder Fischerei sind. Auch für Wein ist eine Nutzung derzeit nicht möglich. Sie wird erst nach Verabschiedung der neuen EU-Regeln für die Kellereiwirtschaft zulässig sein. Schließlich darf das EU-Öko-Logo auch nicht auf Umstellungserzeugnisse aufgebracht werden.

Bislang mit den EU-Rechtsvorschriften konformes Verpackungsmaterial darf noch **bis zum 1.7.2012** verwendet und auch nachgedruckt werden. Aus diesem Grund kann eine allmähliche Umstellung der bislang verwendeten Etiketten erfolgen. Bereits abgepackte und etikettierte Öko-Ware darf unbefristet abverkauft werden.

2. Gestaltung des EU-Öko-Logos

Das EU-Logo kann in grün/weißer Farbe oder auch schwarz/weiß (auch im Negativformat weiß/schwarz bei dunkler Verpackung) abgebildet werden. Bei Verpackungen, deren Farbgebung dies erfordert, kann es der Farbe angepasst werden. In der Regel ist die Mindesthöhe 9 mm und die Mindestbreite 13,5 mm. Das Höhen-/Längenverhältnis muss jederzeit 1:1,5 betragen. Für sehr kleine Verpackungen kann die Größe reduziert werden, das Logo muss jedoch mindestens 6 mm hoch sein. Weitere Vorgaben sind in der [Verordnung](#) und dem [Gestaltungsleitfaden](#) enthalten.

3. Obligatorische Pflichtangaben

Das EU-Öko-Logo muss auf den Verpackungen ein Mal in Verbindung mit dem Kennzeichnungsblock Codenummer und Herkunftsangabe im gleichen Sichtfeld erscheinen. Es darf darüber hinaus beliebig oft allein auf Verpackungen verwendet werden. Diese Klarstellung findet sich nicht in der verabschiedeten Verordnung, ist aber schriftlich im Protokoll festgehalten und erlangt darüber Verbindlichkeit. Das Biosiegel darf weiter verwendet werden.

Die Code-Nummer der Öko-Kontrollstellen wird EU-weit harmonisiert und lautet für die GfRS nun **DE-ÖKO-039**. Ferner muss eine Herkunftsangabe (EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft, EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft) unter der Code-Nummer aufgebracht werden.

Weitere Informationen zum neuen EU-Öko-Logo finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen? Bitte sprechen Sie uns an! Hotline Verarbeitung/Handel: 0551-4887731